



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht
3003 Bern

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

Revision der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV), Anhörung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 9. September 2014, zur geplanten Teilrevision der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen.

Der Vorschlag sieht vor, für Quecksilber auf einen Prüfwert gemäss Verordnung über die Belastungen des Bodes (VBBo) zu verzichten und stattdessen den Sanierungswert nach AltIV von 5 mg/kg auf 2 mg/kg zu senken. Während die VBBo auf einem Stufenkonzept aufbaut, in dem der Richtwert immer kleiner als der Prüfwert ist, der Prüfwert seinerseits immer kleiner als der Sanierungswert, wird es mit der neuen Regelung keinen fließenden Übergang von "unbelastet" bis "konkrete Gefährdung" mehr, sondern eine scharfe Grenze gemäss AltIV.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit diesem Systemwechsel einverstanden, denn es vereinfacht den Vollzug. Der Regierungsrat stört sich jedoch am Umstand, dass die AltIV für einen Parameter, basierend auf dem Fall im Kanton Wallis, geändert werden soll. Um die Unité de doctrine aufrecht zu erhalten, sollten gleichzeitig auch die übrigen Parameter der AltIV Anhang 3 überprüft und wo notwendig angepasst werden, und nicht wie angekündigt zu einem späteren Zeitpunkt. Ebenso müsste klar kommuniziert werden, dass bei Haus- und Familiengärten keine Gefährdungsabschätzungen nach VBBo mehr erforderlich sind: Ab Erreichen des heutigen Prüfwerts muss zwingend eine Sanierung durchgeführt werden.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin